

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 466.

## Instruktion

vom 26. Februar 1887,

das Verhältniß der Berg-Grund- und Hypothekenbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern betreffend.

Die Instruktion vom 15. März 1877, das Verhältniß der Berg-Grund- und Hypothekenbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern betreffend (Bb. XVIII. S. 147), wird, nachdem von dem gemeinschaftlichen Landgerichte hier Bedenken gegen einzelne darin enthaltene Bestimmungen angeregt worden sind, andurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die zu einem Bergwerkseigentume gehörigen Flächen und Parzellen sind nicht aus dem gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche auszuschneiden. Das Bergwerkseigentum besteht selbstständig neben dem Civileigentume und bedarf es, so lange nicht für den Betrieb des Bergwerks das Recht des Civileigentümers am Grund und Boden ganz oder theilweise ausgeschlossen wird, eines Eintrags in den gerichtlichen Grund- und Hypothekenbüchern nicht.
2. Hinsichtlich des in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Abschnitts des fünften Titels des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 (§ 89—101) seitens des Civileigentümers an den Bergwerkseigentümer nur zur **Benutzung** abgetretenen Grund und Bodens und der darauf errichteten Tagegebäude,

Ausgegeben den 9. März 1887.